	nengemeinde / -kreis nengemeindeverband						
			_	sgsanordnur rchenamtes Hild	_		
Gemeindenummer				Haushaltsjahr	Buchung	sdatum	
Kostenstelle	Kostenträger	BA		Soll Konto		Haben Konto	ND
Rostenstene	Rostentiager		Art	Nummer	Art	Nummer	
Zahlungsart	Überweisung			Auszahlung		Umbuchung	
Festgestellt (auf	Euro)	••••		Sachlich richtig und zu , den Der Kirchen-Kreis-Vors			
Unter	schrift			(Unterschrift Anor	dnungsbe	rechtigte/r)	
Honorarabre einschl. Reisekoster	echnung bei eine n	m Kor	nzert, S	Seminar oder V	ortrag		
Titel der Veranstaltu I. Angaben zur Pers	ing: son:						
Name:			_Vorname	t c			
Beruf:			_				
Straße/HNr <u>.:</u>			_PLZ/Ort:				
Telefon:			_				
Hauptberuflich im kirc Bankverbindung:	hlichen Bereich tätig?		( ) ja	( ) nein			
BIC-Code:			_IBAN-N	r. <u>:</u>			
II. Grund der Abre	echnung						

beantrage ich hiermit folgende Erstattung:	
1. Honorar	EURO
( ) Bruttovereinbarung ( ) Nettovereinbarung	
Bitte bei ausländischen Künstlern unbedingt mit angeben!	1
<b>2. Fahrtkosten</b> ( ) Öffentliche Verkehrsmittel (nur 2. Kl ( ) Bahncard vorhanden	
Einfache Fahrt: Hin- u. Rückfahrt:	EURO
( ) PKW, Hin- u- Rückfahrt km a´ km a´ Euro	EURO
( ) Mitgenommene Personen km a' Euro	EURO
mit Anspruch auf Fahrtkosten (Namen)	
3. Sonstige Kosten ( )	EURO
Erstattungsbetrag	EURO

Für die Veranstaltung am ...... um ..... in ...... in .....

Begründung der Pkw-Benutzung bzw. der **Taxenbenutzung**: **( bitte Belege beifügen ! )** Ich bin mit der Erstattung in Höhe der Kosten der Benutzung der niedrigsten Klasse (Deutsche Bahn, Großkundenticket/ Bahncard) eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels einverstanden, sofern ich keine Begründung für die PKW-Benutzung angebe.

Stand: 01/2017 bitte wenden

Datum	Art der Tätigkeit	Anzahl der Stunden	Bemerkungen
·			
III. Erklärung			

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit der obigen Angaben und erkläre, dass ich von anderer Seite für den gleichen Zweck keine Auslagenerstattung (Honorar, Reisekosten, etc.) - auch nicht anteilig- erhalten habe.

Das Merkblatt über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Personen (Anlage zu dieser Vereinbarung) habe ich zur Kenntnis genommen.

# Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Ich habe die unter Ziffer II. aufgeführte Tätigkeit selbständig und in eigener Verantwortung als freier/e Mitarbeiter/in ausgeübt. In die Arbeitsorganisation des Auftraggebers bin ich nicht eingebunden und unterliege keinem Weisungs- und Direktionsrecht.

Ort, Datum	Unterschrift

# Merkblaff

für die Anmeldung über den Sleuerabzug bei Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Personen

# Steuerabzugspflicht

# 1.1 Steperabzug nach § 50 a Abs. 1 EStG (ggf. î. V. m. § 8 Abs. 1 KStG)

(Zeilen 8 bls 11, 31 bls 48 der Anmeldung)

Bei beschränkt Enkommonateuer- oder Körperschaftstauerpflichtigen unterliegen Vergülungen dem Sieuerabzug, wenn diese zu den folgenden Einkünften gehören:

- Einkünfle, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, ertistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfle aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unsbhängig davon, wen die Einkünfte zufließen (§ 50 a Abs. 1 Nr. 1 EStG – Zelle 8 der Anmeldungt;
- Grundlagen und Einzelheiten der Abzugsbesteuerung alnd in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur "Abzugsteuer bei künstlerischen, sportlichen, antistischen oder ähmlichen Darbietungen gemäß § 50 a Abs. 4 ESt6" vom 23.1.1996 (Bundessteuerbiatt i S. 89 ft.) dangestellt.
- Einkünfte aus der Inländischen Verwertung von Darbletungen I. S. d. § 50 a Abz. 1 Nr. 1 ESIG (§ 50 a Abs. 1 Nr. 2 ESIG – Zelle 9 der Anmaldung);
- Einküntte, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rachts auf Nutzung von Rechten, Insbasondere von Urheberechten und von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und Binlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Ferfigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Vorfahren herrühren (§ 50 a Abs. 1 Nr. 3 ESIG – Zelle 10 der Anmeldung)

Urhebetrechte im Sinne das § 50 a Abs. 1 Nr. 3 EStG sind Rechts, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 3,9,1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1273), zufetzt geändert durch das Gesetz vom 7,12,2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2349), in der jewells geltonden Fassung, geschfützt ahd.

Gawierbliche Schutzrechte im Sinno des § 50 a Abs. 1 Nr. 3 ESIG sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmadismuslergesetzes vom 12.3.2004 (Bundesgesetblatt I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzen vom 7.7.2008 (Bundesgesetblatt I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzen vom 7.7.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzen vom 7.7.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 1191), des Gebrauchamustregesetzes in der Fassung der Betenntmachung vom 28.8.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 1191), des Gebrauchamustregesetzes in der Fassung der Betenntmachung vom 28.8.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 1391), p. 1455, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geentzes vom 7.7.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 1191) und des Markangescherzung 25.10.1994 (Bundesgesetzblatt I S. 3082, 1995 i S. 156, 1996 i S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7.7.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 1191), in der Jeweils geltenden Fassung, geschützt sind.

— Einkünita, die Mitgliedern des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grübenvorstands oder anderen mit der Überwachung der Geschätslichtung von K\u00fcrperschaften, Personenvereintgungen und Verm\u00fcgensmassen i. S. d. \u00e41 it\u00e4tig beauftraglen Personen sowie von anderen inf\u00e4ndischen Personenvereinigungen des privaten und \u00e4ffentlichten Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternohmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, f\u00fcr die \u00fcberwachung der Gesch\u00e4ffst\u00e4ffnstightung gew\u00e4ht werden \u00e45 0 a Abs. 1 Nr. 4 ESIG - Zoile 11 der Anmeldung).

#### 1.2 Stauorabzug nach § 50 a Abs. 7 EStG (Zollen 12, 31 bis 48 der Anmeldung)

Das Finanzamt des Vergütungsgläubigers kann anordnen, dass der Schuldner der Vergütung für Rechnung des beschänkt atteuerpilichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) die Eintkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Eintünften, sowelt diese nicht berolls dem Steuerabzug unterliggen, im Woge des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs zweckmaßig ist (Sicherungseinbehall). Der Steuerabzug beträgt 25 %, bei Köhperschalten, Personenverolnigungen oder Vermögensmassen 15 % der gesamten Einnehmen, wenn der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nicht plaubhaft mocht, dass die voraussichtlich geschuldere Steuer niedtiger ist. Die Verpflichtung zum Steuerabzug entfällt erst, wonn des Finanzamt die Anordnung aufhebt.

## Einhaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer

Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütungen i. S. d. § 50 a Abz. 1 ESIG ador die Vergütungen. für die ein Stauerabzug nach § 50 a Abz. 7 ESIG angeerdnet ist, dem Gläubiger zufließen (vgl. Afmerkung 3). In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütungen den Steuerabzug für Rochnung des beschränkt dieuerpflichtigen Gläubigers (Stauerschuldners) vorzunehmen (§ 50  $\pi$  Abs. 5 ESIG).

Er hat grundsätzlich die innerhalb eines tojlendervierteijahres einbehaltene Steuer von Vergütungen I. S. d. § 50 a Abs. 1 ESIG oder den Sieherungseinbehalt nach § 50 a Abs. 7 ESIG unter Angabe des Vorwandungszwectis jeweils bis zum 10. des dem Kalendorvierteijahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt oder en das den Steuerabzug anordnende Finanzamt (Finanzicasse) ebzulühren. Ist der Schuldner keine Körperschaft und stimmen Betriebs- und Wohnstrzinanzamt nicht überein, ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen.

Bis zum gleichen Zeitipunkt hat der Schuldner dem danach zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung über Emplänger, die Höhe der Vergütungen I. S. d. § 50 a Nab. 1 und 7 ESIG, die Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezegenen Betinobsausgeben oder Werbungskoston und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden.

Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nach Madgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung auf elektronischem Weg zu übermitteln. Auf Antreg kann das Finansamt zur Vormeldung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung vorzichten; in diesem Fäll ist die Steueranmeldung vom Schrüdner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten zu unterschreiben. Ist es zweichhalt, ob der Empfänger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, darf der Schuldner die Einbahaltung der Steuer nur unterfaszen, wenn der Empfänger durch eine Bescheinigung des für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachwoist, dass er unbeschränkt steuerpflichtig ist (vgl. § 73 e ESDV).

Die Verpflichtung zur Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der Abzugsteuer geht nach § 73 [ESIDV auf die "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervfolfältigungsrechte (Gema)" oder auf einen anderen Rechtsträger über, wenn der Schuldner aufgrund eines Übereinkommens Vorgütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten I. S. d. § 50 a Abs. 1 Nr. 3 ESIG an die Germa (oder einen anderen Rechtsträgen) und nicht an den beschränkt steuarpflichtigen Gläubiger abführt und aus diesem Grunde von der Vornahme des Steuerabzugs absieht.

Das Finanzamt kann bei verspäteter Abgabe der Anmeldung einen Verspätungszuschlag bis zu 10 % festsotzen; bei verspäteter Zahlung der Abzugsleuer entstehen Säumniszuschläpe.

#### 3. Zeitpunkt des Zufließens

Die Vergütungen I. S. d. § 50 a Abs. 1 ESIG fließen dem Empfänger nach § 73 c ESIDV zu:

- Im Fall der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift sowie liel Hinausschlebung der Zehlung wegen vorübergehender Zahlungsunfählgkeit des Schuldners: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschifft;
- Im Fall der Gewährung von Vorschüssen; bei Zahlung, Vorrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.

## 4. Aufzeichnungen des Vergülungsschuldners

Der Schuldner der Vergütungen I. S. d. § 50 a Abs. 1 ESIG hat besondere Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen müssen ersichtlich

- Höhe der Vergütungen in Euro.
- H
   ö
  he und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuarabzugs abgözogenen Betriebsausaaben oder Werbungskosten.

Merikblatt zu StAb (2010) - Steuerobzug-Anmoldung nach § 50 a ESIG - oin. zoon

- Tag, an dem die Vergütungen dem Steuerschuldner zugellossen sind,
- Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer. In den Fällen, die in Anmerkung 8.3 genannt sind, sind die von der Bomossungsgrundiage des Steuerbabugs abgezogenen Betiebsausgaben oder Werbungskosten und die Staatsangehörigkeit des beschänkt steuerpllichtigen Gläubigera in einer für das Finanzamt nachprüfbaren Form zu dokumentleren.

Die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Steuer unterliegen der Steueraufsicht (§ 73 d ESIDV).

# Erteilung einer Bescheinigung an den Vergütungsgläubiger

Der Schuldner der Vergütungen ist nach § 50 a Abs. 5 ESIG verpflichtet, dem Vergütungsgläubiger auf Vorlangen den Steuerabzug nach amtilicht vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen. Der Vordruck wird vom Bundeszentralamt für Steuern auch im Internet unter www.bzeitbund.do zur Verfügung gestellt.

#### 6. Haftung

ist die Steuor nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt worden, inann das Finanzamt sie vom Schuldner der Vergütung durch Haftungsbescheld anfordern. Dagüber hinaus itann auch der Steuerschuldner in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner der Vergütung den Steuorabzug nicht verschriftsmäßig vorgenommen hat.

#### 7. Bemessungsgrundlage

Dem Steuerabzug unterlingen die Einnehmen oder auf Antrag die Nettoelnnahmen (vgl. Anmerkung 8.3). Bei steuerpflichtigen Limasitzen, für die der Leistungsempflinger die Umasitzsteuer schuldet (vgl. Anmerkung 9), ist die Umsatzsteuer nicht als Einnahme zu erfassen.

Die Elnnahmen umfassen auch

- dis vom Vergütungsschridner ersetzten und übermommenen Fahrt- und Übernachtungsauslagen, soweit sie die tatzächlichen Kosten übersteigen und die Verpflegungskosten, soweit sie die Pauschbeiträge für Verpflegungsmehraufwand nach § 4 Abs. S Satz 1 Nr. S ESIG übersteigen.
- die vom Vergütungsschuldner im Fiahmen einer Nettovereinbarung übernommenen Steuern. Die Übernahme der Steuern durch den Vergütungsschuldner (ührt beim Vergütungsgläubiger zu zusätzlichen Einnahmen, die demit obenfalls dem Steuerabzug unterliegen.

Da die in § 50 a EStG aufgoführten Prozentatize (15 %, 25 % und 30 %) sich auf die Einnahmen und nicht auf die nach Abzug der Abzugsteuer und des Solidaritätszuschlages sich ergobende gezahlte Vergütung beziehen, enthält Anmerkung 8.2 zwel Tabellen. Diesen können die Prozentsätze entnommen werden, die sich auf die ausgezahlte Vergütung zuzüglich ggf. der vom Vergütungsschuldner übernommenen Koston beziehen.

Beim Steuerabzug nach § 50 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG Ist auf Antrag auch der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Verpülungsgläubigers zulässig (vgl. Anmerkung 8.3).

# 8. Hõhe des Sleuerabzugs

Der auf die Einnahmen (Bomessungsgrundlage i. S. d. Anmotiwng 7) anzuwendende Prozentsatz beijfigt

- bei Vergütungen I. S. d. § 50 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG 15 %, Bei im Infand ausgeübten künstlertschen, sportlichen, artistleschen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen wird kein Steuerabzug erhaben, wenn die Einnahmen aus einer Darbietung 250 Eure nicht übersteigen.

Diese Milderungsregelung ist nur auf die unmittelbaren Einnahmen aus Inländischen Darbietungen anzuwenden. Einnahmen aus der Verwertung der Derbietungen fallen nicht unter die Milderungsregelung. Sie unterliegen dem Steuerabzug i. H. v. 15 %.

Sind Gläubiger der Vergütung für eine Darbietung mehrere Personen, ist die Mildorungsregelung für jode Person auf die auf sie entfallende Vergütung anzuwenden, In den Zellen 31 bis 48 sind die Spallen 1 bis 10 für jedes Gruppenmitglied gesondert megufüllen

ist eine beschränist steuerpflichtige Körperschaft Gläubiger der Vergülung (z. B. ein Fußballverein, Chor, Symphonicorchester, Künstlorverleihlirma), erzielt diese als juristische Person die Einkünfte aus der Darbistung. Eine Aufteilung ist in diesem Fall nicht vorzunehmon.

Unter dem Begriff Derbietung ist für die Anwendung der Milderungsregolung der olnzelno Auftritt zu versiehen. Werden en einem Tag mehrere Auftritte durchgeführt, ist die Milderungsregelung für jeden Auftrit anzuwenden.

Der auf die Einnahmen (Bemessungsgrundlage f. S. d. Anmerlung 7) anzuwendende Prozentsatz beträgt beim Sicherungsolnbehalt I. S. d. § 50 a Abs. 7 ESIG grundsätzlich 25 %, bei Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensrassen 15 %.

#### 8.1 Bruttovereinbarung

Trägt der Vergütungsgläubiger die Abzugsteuer und den Sollderlätiszuschlag – eine Nettevereinbarung liegt somit nicht vor – sind die verstehenden Prozontsätze auf die vereinbarte Vergütung anzuwenden, soweit keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten golltend genacht werden (vgl. Ammerkung 8.3). Bol Vergütungen für eine im Inland ausgeübte künstlerische, sportlitche, artistische, unterhallende oder ähnliche Darbietung bernisst sich der anzuwendende Prozentsatz an der Summe der Vergütungen einschlichslich übernommener Reisekosten, soweit sie in die Bemessungsgrundlage (vgl. Ammerkung ?) einsubeziehen sind. Der jeweilige Prozentsatz ist auf die gesamte Summe der Vergütungen anzuwenden.

ist eine beschrünkt steuerpflichtige Körperschaft Vergütungsgläubiger, beträgt bei einer Bruttovereinbarung der anzuwendende Prozentsatz der Abzugsteuer grundsätzlich 15 %.

#### 8.2 NettovereInbarung

Übemimmt der Schuldner der Vergütung für im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artsillsche, unterhaltende oder ähnliche Darblefungen die Stouer nach § 50 e Abs. 1 ESSG und den Solidaritälszusschlag (sop. Nettoverdinbarung), ergeben sich zur Ermittlung der Abzugsteuer folgende Berechnungssätze, die auf die Jeweilige Netto-Vergütung zuzüglich ggf. übernommener Kosten anzuwenden sindt

Netto-Vergütung	Berechnungssätze (%) bei Übernahme von Abzugsteuer und SoiZ		
	. Abzugsteuer	SolZ	
bis 250,00 €	0	0	
mehr als 250,00 €	17,52	0,98	

Ist eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft Vergütungsgläubiger, beträgt der enzuwendende Prozentisatz höchstens 17,82 % zuzüglich 0,98 % Solldaritätszuschlag. Trägt der Vergütungsschuldner die Abzugsteuer nach § 50 a Abs. 1 ESIG in anderen als den o. g. Fällen oder die Abzugsteuer nach § 50 a Abs. 7 ESIG, sind die nachstehenden Prozentisatze auf die ausgezählte Vergütung zuzüglich gd. übernommener Kosten anzuwenden:

Stauerzatz (%)	Berechnungssätze (%) bei Übernehme von Abzugsteuer und SotZ		
	Abzugsteuer	SolZ	
15	17,82	0,98	
25	33,98	1,86	
30	43,89	2,43	

# 8.3 Stouerabzug bei Nachweis von Betriebsausgaben / Werbungskosten

Auf Antrag können Botriebsausgaben oder Worbungskosten beim Steuerabzug berögt in diesam Fall 30 % des positiven Unterschiedsbetrags zwischen den Einnahmen und den mit diesen in unmittelberom wirtscheidlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten; bei Körperachaften betriebsausgaben oder Werbungskosten; bei Körperachaften betriebsausgaben oder Werbungskosten; bei Körperachaften betriebsausgaben ohne Hoheltsgebiet eines Mitgliedsztates der EU / EWR ist und im Hoheltsgebiet eines dieser Staaten sehnen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. sich bei einer Körperachaft in einem zoichen Staat Sitz oder Geschäfteldung beinden. Der Steueranmeidung sind entsprechende Nachweise (z. 8. Kopie des Rolsepasses oder Handelsregisterauszugs; Ansäszigkoltsboscheinigung der ausländischen Finanzverwaltung) beitzifügen.

Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten erfolgt unabhängig davon, ob der Vergütungsgläubiger diese selbet getragen hat oder sie vom Vergütungsschuldner übernommen worden sind. Es können nur bei Anmeidung des Steuerabzugs bereite geleistete Ausgaben berückelchtigt werden. Zur Berückschtigung weiterer Ausgaben issim die Steueranmeidung nach § 73 o ESDV nachträglich berichtigt werden. Der Vergrütungsschuldner darf den Steuerabzug nur mindern, wenn der Vorgüfungsgläubiger die Betriebsausgaben oder Werbungskosten in einer von der Finanzverwaltung nachprüfbaren Form (z. 8. durch Rechnungskoplen, Überwolsungen, etc.) nachgewiesen hat. Diese Aufwendungen sind in jedem Fall in einer Anlage, die der Anmoldung betzufügen ist, darzustellen (vgl. hierzu auch Schreiben des Bundesministertung der Finanzen vom 5.4.2007. Bundesstouerbität i S. 449).

Bel Nettoversinbarungen beträgt die Abzugsteuer 43,86 %, der Sollderlütbasschlag 2.41 % des positiven Unterschledsbetrags zwischen Einnahmen und Ausgaben, bei Körperscheiten 17,82 % zuzüglich 0,98 % Solldarifätzzuschlag.

#### 9. Umsatzsteuer

Der Leistungsempfänger (Schuldner der Vergütung) schuldet nach § 13 b UStS die Umsetzstauer. Die vom Leistungsempfänger geschuldete Stauer entsteht mit Ausstelltung der Reichnung, späteschuldete Stauer entsteht mit Ausstelltung der Reichnung, der auf die Ausführung der Leistung folgt (§ 13 b Abs. 1 UStS). Wird das Entgelte der In Tell des Entgeltes vereinnahmt, bevor die Leistung ausgeführt worden ist, antsteht Insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeidungszeitraums, in dem das Entgelt oder Tell-antgelt vereinnahmt warden ist.

#### 10. Solidaritätszuschlag

Nach dem Solldartätszuschlaggesotz ist bei beschränkt Steuerpflichtigen zu Steuerabzugsboträgen nach § 50 a ESitö ein Solldarftatzzuschlag i. H. v. S. 5. % des Steuerabzugsbetrags zu erhoben. Wird der Steuerabzug aufgrund von Doppeibesteuerungsabkommen ormäßigt (vg.l. Anmorkung 11), let diese Ermäßigung zuerst auf den Soldaritätszuschlag zu beziehen.

## 11. Entlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen

Die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer sind auch dann anzuwenden, wonn die Vergütung aufgrund eines Doppeibesteuerungskommens vom Steuerabzug freigostellt oder der Steuerabzug nach olnem niedrigeren Steuerabzu vorzunehmen ist (§ 50 d Abs. 1 ESIG).

Bei Vargütungen I. S. d. § 50 a EStG darf der Schuldner den Steuarabzug nur unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn des Bundeszentralamt für Steuern entweder auf Antrag bescholnigt, deus die Voraussotzungen dafür vorliegen

(Freistellungsverfahren) oder den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren).

Grundlagen und Einzelheiten des Frolstellungsvorfahrens sind in dem vom Bundesministerlum der Finanzen herausgegebenen Merkblatt, Ehtlastung von dautscher Abzugstauer gem
ß § 50 a. Abs. 4 EStG aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)\* vom 7.5.2002 (Bundessteuerblatt 1 S. 521 ft.) und dem vom Bundeszentralamt für Stauern herausgegebene.

- Merikblatt zum Antrag nach § 50 d ESIG auf Ertellung einer Freistellungsbescheinigung und / oder Erstaltung von deutscher Abzugstauer aufgrund von Ooppelbestauerungsabkommen (DBA) oder § 50 g ESIG bei Uzenzgebühren und ähnlichen Vergütungen.
- Merkelatt zum Antrag nach § 50 d EStG auf Ertellung einer Freistellungsbescholnigung und / oder Erstattung von deutscher Abzugsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkenmen (DBA) bei Vergütungen an ausfändische (Künstler und Sportler,
- Merkblatt zum Antrag nach § 50 d ESIG auf Erstattung von deutscher Abzugsteuer aufgrund von Doppolbesteuerungsabkommen (DBA) bei Vergütungen an Aufslehtsrats- und Verwaltungaratsmitallieder und

dargestellt. Informationen werden vom Bundeazontralamt für Steuern im Intornet unter woww.bzst.bund.de zur Vorfügung gostellt.

In Fällen von geringer Bedeutung kann das Bundeszentralamt für Steuem den deutschen Schuldner von Vergütungen I. S. d. § 50 a Abs. 1 Nr. 3 ESIG ernächtigen, zur Entlastung von den deutschen Abzugstevern ein vereinfachtes Verfahren (Kontrollendeverhahren) anzuwenden. In diesem Kontrollendeverhahren kann der deutsche Schuldner von sich aus bei Vergütungsgläubigern, die in einem ausländschon Staat ansässig sind, mit dem ein entsprechendes DBA besteht, den Steuerobzug unterhassen oder diesen nur nach dem gemäß dem DBA höchstens zulässigen Satz vornehmen (vgl. Schreiben des Bundessminstorfums der Finanzen vom 18.12.2002, Bundessteuerblatt I S. 1386). Die Ermächtigung ist als Beleg zu den Aufzeichnungen (vgl. Anmerkung 4) zu nehmen.

im Freistellungs- und Kontrollmeideverlahren bleibt die Anmeldeverpflichtung unberührt, so dass eine Staubranmeidung auch dann abzugeben ist, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Möhe vorzunehmen ist (§ 50 Abs. 2 und 5 ESIG).

#### 12. Antrag auf Veranlagung

Beschränkt stauerpflichtige Personen, die Staatsongehörige eines EU / EWR-Staates sind und Ihren Wehnaltz in einem EU / EWR-Staat haben, können gemäß § 50 Abb. 2 Satz 2 Nr. S EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer bei dem für sie zuständigen Finanzamt stellen.